

Energieeinsparverordnung 2012

Was kommt 2013 tatsächlich auf uns zu?

Rainer Dirk, Dipl.-Ing.,
Architekt, ö.b.u.v. Sachverständiger für Wärmeschutz, Regensburg

Präambel

Zweck dieser Verordnung ist die Einsparung von Energie in Gebäuden. In diesem Rahmen und unter Beachtung des gesetzlichen Grundsatzes der wirtschaftlichen Vertretbarkeit soll die Verordnung dazu beitragen, dass die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung, insbesondere **ein nahezu klimaneutraler Gebäudebestand bis zum Jahr 2050**, erreicht werden. Neben den Festlegungen in der Verordnung soll dieses Ziel auch mit anderen Instrumenten, insbesondere mit einer Modernisierungsoffensive für Gebäude, Anreizen durch die Förderpolitik und einem Sanierungsfahrplan, verfolgt werden.

Definition eines neuen Gebäudestandards:

Niedrigstenergiegebäude

Der **fast bei Null liegende** oder sehr geringe Energiebedarf sollte zu einem ganz wesentlichen Teil durch Energie aus erneuerbaren Quellen – einschließlich Energie aus erneuerbaren Quellen, die am Standort oder in der Nähe erzeugt wird – gedeckt werden.

Soll spätestens ab 31. Dezember 2020 auf alle **neuen** Wohn- und Nichtwohngebäude angewendet werden.

Für öffentliche Neubauten, bereits ab dem 1. Januar 2019.

Referentenentwurf zur EnEV 13 (noch nicht endgültig abgestimmt)

Neue Technische Anforderungen:

Anhebung der Anforderungen an die Gebäudehülle über den spezifischen Transmissionswärmeverlust (H'T) und mittlere U-Werte.

Verschärfung der primärenergetischen Anforderungen (Gesamtenergieeffizienz) bei Neubau von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden (um 12,5%, ab 2016 um 25%).

Stufenweise Senkung des Primärenergiefaktors von Strom auf 2,0 und ab 2016 auf 1,8.

Einführung des „Modellgebäudeverfahren“

Referentenentwurf zur EnEV 13 (noch nicht endgültig abgestimmt)

Neue Administrative Anforderungen:

Neudefinition zur Einsichtnahme des Energieausweises (Übergabe und erweiterte Aushangpflicht).

Einführung einer Pflicht zur Nennung von Energiekennwerten in Immobilienanzeigen.

Einführung eines Kontrollsystems für Energieausweise und Inspektionsberichte von Klimaanlage.

Referentenentwurf zur EnEV 13 (noch nicht endgültig abgestimmt)

Anforderungen an die Gebäudehülle:

Der Effizienzstandard für **Neubauten** wird in zwei Stufen (2014 und 2016) angehoben:

- 5 - 10 % (i.M) bei H_T (Gebäudehülle) und

Im **Gebäudebestand** gibt es **keine Anhebung** der Anforderungen bei der Modernisierung der Außenbauteile bestehender Gebäude und keine neuen Nachrüstpflichten.

Referentenentwurf zur EnEV 13 (noch nicht endgültig abgestimmt)

Tabelle 2

Höchstwerte des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlusts

Zeile	Gebäudetyp ¹		Höchstwert des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlusts H_{T}			Veränderungen in %
			nach EnEV 2009	für Neubauvorhaben bis zum 31. Dezember 2015 ²	für Neubauvorhaben ab dem 1. Januar 2016 ²	
Spalte	1		2	3	4	
1a	Freistehende	mit $A_N \leq 350m^2$	0,40	0,38	0,36	5 / 10 %
1b	Wohngebäude	mit $A_N > 350m^2$	0,50	0,46	0,42	8 / 15 %
2	Einseitig angebaute Wohngebäude mit $A_N \leq 350m^2$		0,45	0,40	0,36	11 / 20 %
3	Zweiseitig angebaute Wohngebäude mit $A_N \leq 350m^2$		0,65	0,45	0,38	31 / 42 %
4	Erweiterungen und Ausbauten von Wohngebäuden gemäß § 9 Absatz 5		0,65	0,65	0,65	- / - %
5	Alle anderen Wohngebäude		0,65	0,50	0,45	23 / 31 %

¹ Begriffsbestimmungen siehe Nr. 4.2
² § 28 bleibt unberührt.

Referentenentwurf zur EnEV 13 (noch nicht endgültig abgestimmt)

Referenzwerte U-Werte Außenwände:

		bis 2015	ab 2016
EFH	0,28 W/(m ² ·K)	0,26	0,25
MFH	0,28 W/(m ² ·K)	0,26	0,24
DHH	0,28 W/(m ² ·K)	0,25	0,22

Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz:

Ebenfalls Anhebung des Effizienzstandard für **Neubauten** in zwei Stufen (2014 und 2016)

- je 12,5 % bei q_p (Primärenergiebedarf)

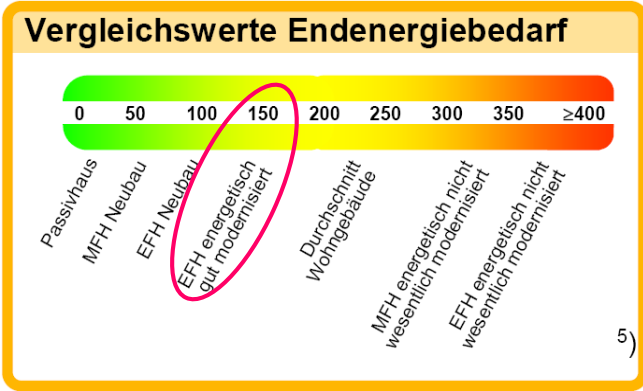
Referentenentwurf zur EnEV 13 (noch nicht endgültig abgestimmt)

Tabelle 1

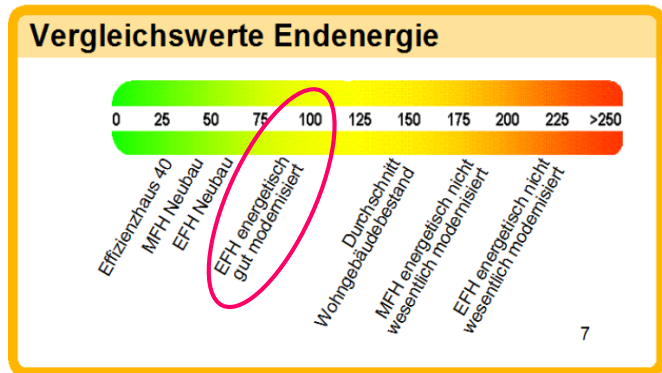
Ausführung des Referenzgebäudes

Zeile	Bauteile/Systeme	Referenzausführung/Wert (Maßeinheit)	
		Eigenschaft (zu Zeilen 1.1 bis 3)	
1.0	Der sich aus einem der in Nr. 2.1 angegebenen Verfahren berechnete Jahres-Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes ist mit dem Faktor 0.875 zu multiplizieren. ¹ Für Neubauvorhaben ab dem 1. Januar 2016 ist der Jahres-Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes mit dem Faktor 0.75 zu multiplizieren. ¹		
1.1	Außenwand (einschließlich Einbauten, wie Roll-ladenkästen), Geschossdecke gegen Außenluft	Wärmedurchgangskoeffizient	$U = 0,28 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$
1.2	Außenwand gegen Erdreich, Bodenplatte, Wände und Decken zu unbeheizten Räumen	Wärmedurchgangskoeffizient	$U = 0,35 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$
1.3	Dach, oberste Geschossdecke, Wände zu Abseiten	Wärmedurchgangskoeffizient	$U = 0,20 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$

Referentenentwurf zur EnEV 13 (noch nicht endgültig abgestimmt)



EnEV 2009



EnEV 2013